

(Nr. 2338.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Februar 1843., betreffend den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahn bei Wesel.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 1. d. M. eingereichten Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahn bei Wesel genehmigt und sende Ihnen denselben vollzogen zurück, um die Publikation durch die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Berlin, den 14. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Dodelschwingh.

T a r i f,

nach welchem das Brückgeld an der Lippe-Brücke am Flahn bei Wesel zu erheben ist.

Ges wird entrichtet:

- A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,
- I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschken, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier 1 Sgr. — Pf.
 - II. zum Fortschaffen von Lasten:
 - 1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden 2 — "
 - Ausnahme.* Von gewöhnlichen, mit landwirthschaftlichen Gegenständen beladenen Landfuhrwerken und Schlitten, wird für jedes Zugthier nur 1 Sgr. bezahlt.
 - 2) von unbeladenem — 6 "
- B. Von unangespannten Thieren:
- I. Von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last — 6 "
 - II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel — 4 "
 - III. Von jedem Fohlen, Kalb, Schwein, Ferkel, Schaaf, Lamm und von jeder Ziege — " 1 "

B e f r e i u n g e n.

- Brückengeld wird nicht erhoben:
- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;
 - 2) von Armeefuhrwerken, und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in



in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der oberen Militärbehörde ertheilte Order ausweisen; ferner vom Militair aller Grade, und von Militairbeamten in Uniform, von letzteren auch wenn sie nicht uniformirt sind, insofern sie sich darüber ausweisen, daß der Uebergang in Dienst-Angelegenheiten geschehe; endlich von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten, auf dem Wege zu ihren Korps oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder oder den Kriegsreserve-Paß ausweisen;

- 3) von Fuhrwerken und Thieren, deren sich mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke bedienen;
- 4) von ordinairten Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kourieren und Eitafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
- 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigungen der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-Fuhren, ebensfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
- 7) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
- 8) von Wirtschaftsvieh, von Bestellungs- und Erndtefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w., für diejenigen Eingekessenen der Wesseler Feldmark, welche auf den entgegengesetzten, rechten oder linken Lippe-Ufer Grundstücke besitzen, bei dem Verkehr, nach oder von diesen;
- 9) von Fuhrwerken, die Chaussée-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet worden.
- 10) Hinsichtlich der in Betreff der Brückgeld-Entrichtung rechtlich begründeten besonderen Verhältnisse wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Zusätzliche Bestimmungen.

- 1) Jeder Führer von Fuhrwerk und Vieh muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brückgeld zu bezahlen. Nur hinsichtlich der Postkationen, welche Preussische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.
- 2) Zu der, für den Abgaben-Betrag maßgebenden Verspannung eines Fuhrwerkes werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle ange-

(Nr. 2338)

spann-

spannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

- 3) Ueber das bezahlte Brückgeld hat jeder Passant eine Quittung zu fordern, dieselbe den Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichtsbeamten, auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, bei der nächsten, von ihm berührten Chaussee, oder sonstigen Kontrollestelle, abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebe- oder Controlestelle darf jedoch in keinem Falle, und selbst dann nicht gehindert werden, wann sich eine Kontravention ergeben sollte.

- 4) Wer, wider die Bestimmung zu 1., bei der Hebestelle nicht anhält, oder, in dem zu 2. bezeichneten Falle, die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Despannung, vor der Hebestelle davon trennt, und als unange-spannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Brückgeldes auf irgend eine Art ganz, oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler Strafe.
- 5) Wer eigenmächtig das geschlossene Brückengitter öffnet, zahlt 3 Thaler, wer, der Bestimmung zu 3. zuwider, die von der Hebestelle empfangene Quittung nicht vorzeigt, 10 Silbergroschen bis 1 Thaler Strafe.
- 6) Auf der Brücke darf nur im Schritt gefahren, oder geritten, auch darf nicht angehalten und hierdurch, oder auf irgend eine andere Weise die Fahrbahn gesperrt, oder verengt werden, bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thaler.
- 7) Wer die Brücke, das zu derselben gehörige Empfangslokale, Gitterthor, die bei der Hebestelle aufgestellte Tarifafel, oder sonstige Zubehörungen beschädigt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schaden-Ersatz, eine Strafe von einem bis fünf Thalern erlegen.
- 8) Im Unvermögensfalle, tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorsehend angeordneten Geldstrafen.
- 9) Widerselblichkeiten gegen die Hebe-Beamten, — als welcher auch der Brückgeld-Pächter anzusehen ist, — werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.
- 10) Unsichere, oder unbekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Berlin, den 14. Februar 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.